

der Bewegung der Lokomotive funktionirt und von welchen jeder einzelne zum Speisen des Kessels ausreicht.

§ 116. Jede Lokomotive soll mit einer Vorrichtung versehen sein, um den Kesseldampf durch die Saugröhren der Speiseapparate nach der Tendercisterne leiten zu können.

§ 117. Jede Lokomotive muß mit einer Dampfpeife versehen sein.

b) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

§ 9 Abs. 7. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstand der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
- 2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Inneren des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
- 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaf gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 mm möglich ist;
- 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- 5) mit einer Dampfpeife.

Kapitel 2.

Das Gestell der Lokomotive.

§ 52. Allgemeines über das Gestell der Lokomotive. Das Gestell ist derjenige Theil der Lokomotive, welcher dieselbe lauffähig auf den Schienen macht. Es besteht aus zwei oder mehreren durch geeignete Querverbindungen abgesteiften Platten von Eisenblech, Rahmen genannt, und den zur Aufnahme des Lokomotivgewichts erforderlichen Achsen mit Rädern, Achsbüchsen und Tragefedern.

Mit dem Rahmen sind die Dampfeylinder und ebenso der Kessel fest verbunden.

Man hat aber auch Gestelle, welche mit dem Kessel insofern nicht in fester Verbindung stehen, als sie ihre Lage demselben gegenüber ändern können, und zwar, indem sie sich um einen Punkt des festen Rahmens drehen, oder auch wohl noch seitlich verschiebbar angeordnet